

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

- Hans v. Hentig: **Der Gangster. Eine kriminalpsychologische Studie.** Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1959. 245 S. DM 19.80.

Die vorliegende Monographie ist eine Fortsetzung des Werkes des Verf. über den Desperado [s. d. Z. 45, 375 (1956)]. Als der wilde Westen der Zivilisation anheimgefallen war, ging das Verbrechertum andere, weniger auffällige Wege. Unter Führung geeigneter Menschen, meist intelligenter früherer Sträflinge, die keine Arbeit mehr erhielten, die sie interessierte, bildete sich eine Organisation in Form einer Rotte, die Gang genannt wurde; ihre Angehörigen wurden die Gangster. In der Organisation des Gang gibt es Hauptpersonen und Hilfspersonen, unter ihnen auch Frauen und Angehörige geistiger Berufe, wie Anwälte. Der Geschäftsbereich betrifft Erpressung, Einbruch und Raub, bestellte Körpervorwerfung und falls erforderlich auch „fachliche“ Tötung; dies allerdings nicht um der Tötung willen, sondern zur Beseitigung eines Zeugen oder eines Verräters, sehr selten zur Abschreckung, mitunter nachdem man vorher zur Warnung vorbeigeschossen hatte. Die vom Gang zur Tötung Beauftragten wurden dann unter Umständen „Killer“ aus innerer Lust heraus. Zu den Funktionen des Gang gehören auch sog. Rackets, die illegale Geschäfte im Großbetrieb aufzuziehen, wie verbotenen Handel mit Alkohol und Rauschgift, Unterhaltung von Glücksspielokalen und Prostitutionshäusern, aber auch organisierte Abtreibung im Großen mit An- und Abtransport der Frauen in eigenen Flugzeugen; Abtreiber war mitunter ein eingewandter Arzt, der seine Prüfung in Amerika noch nicht bestanden hatte und daher noch nicht praktizieren durfte. Mit größtem Geschick wird die Strafverfolgung erschwert, ja unmöglich gemacht. Strafverfahren in anscheinend klaren Fällen werden ohne Grund eingestellt (Bedrohung der Richter und Gerichtsbeamten, Bestechung, politische Beeinflussung). Nur in etwa 1% der Fälle erfolgte Verurteilung, 88,9% blieben ungelöst. Es ist richtig, daß man berühmten Gangstern nur so beikommen konnte, daß man sie wegen steuerlicher Verfehlungen in hohe Steuerstrafen nahm. Zu bewundern ist die Beherrschung der spröden weitverstreuten Literatur, aus der Verf. bei der Abfassung dieses wohlgelungenen, in keiner Weise sensationell wirkenden Werkes geschöpft hat.

B. MUELLER (Heidelberg)

- Günter Schulz: **Die Notzucht. Täter — Opfer — Situation.** Hamburg: Verlag Kriminalistik 1958. 178 S. u. 37 Tab. Geb. DM 13.80.

In dem vorliegenden Buch wendet sich der Verf. in erster Linie an Polizeibeamte, Richter, Staatsanwälte und an alle Personen, die sich mit der Erziehung und dem Schutz der Jugend befassen. Das Buch ist gut gegliedert und übersichtlich im Aufbau. Es enthält eine umfassende Literaturangabe, die es dem Interessierten ermöglicht, sich in Spezialfragen zu vertiefen. Der Schrift liegen Erfahrungen und Erkenntnisse zugrunde, die bei der Behandlung der Notzuchtkriminalität in einem Landgerichtsbezirk von Rheinland-Pfalz gewonnen wurden. Eine Einschränkung des Wertes des Buches kann aber hierin nicht gesehen werden, da die Untersuchungen und deren Ergebnisse ständig in Beziehung zu der über dieses Gebiet erschienenen Literatur gesetzt werden, so daß ein Anspruch auf Allgemeingültigkeit nicht ungerechtfertigt erscheint. Im allgemeinen Teil wird auf die Schwierigkeiten in der Behandlung von Notzuchtdelikten hingewiesen, die in erster Linie darin gesehen werden, daß über die Frage der Gewaltanwendung ausschließlich das Opfer selbst zu entscheiden habe. Es liege sogar in dessen Willen, ob es eine Gewaltanwendung bejahe oder nicht. Es folgt dann ein Abriß über die geschichtliche Entwicklung des Tatbestandes der Notzucht und insbesondere auch des Strafmaßes, wobei der Verf. für die Jetzzeit zwar eine scharfe Bestrafung fordert, jedoch nicht zuletzt in Anbetracht der praktischen Handhabung sich für eine Herabsetzung der Höchststrafe einsetzt. In einem „Zur Ätiologie der Notzucht“ bezeichneten Kapitel wird, durch statistisches Material anschaulich unterstützt, die Notzuchtkriminalität in Deutschland von 1904 bis in die jüngste Zeit hinein abgehandelt. Reichhaltige tabellarische Aufstellungen über die Notzuchtkriminalität im Landgerichtsbezirk Koblenz von 1945—1954. Unter Zugrundelegung der Untersuchungsergebnisse im gleichen Landgerichtsbezirk wird in einem 4. Abschnitt das Notzuchtdelikt unter soziologischen und kriminologischen Gesichtspunkten näher behandelt. Tatort (Verteilung auf Stadt und Land), Tatzeit (Aufschlüsselung nach Wochentagen, Monaten und Tageszeiten) usw. werden ebenso eingehend erläutert, wie die Täterpersönlichkeiten, ihre sozialen, familiären, religiösen Verhältnisse. Zahlreiche gut übersichtliche Tabellen und Kurven verdeutlichen das Gesagte, wie Fallschilderungen den Text beleben. In einem weiteren Kapitel wird die Dunkelziffer gerade dieses Deliktes eingehend behandelt, die als sehr hoch bezeichnet wird. Gründe hierfür werden besprochen. (Geringe Anzeigenergie, schlechtes Gewissen wegen selbstempfundener ungenügender Abwehr usw.) Auch hier

zahlreiche veranschaulichende Fallschilderungen. — In einem 2. Teil wendet sich der Verf. mehr der Täterpersönlichkeit zu und ihren Beweggründen. Er unterscheidet zwischen Notzuchtverbrechen, die von krankhaft veränderten triebhaften Menschen begangen werden, und solchen, deren Ursachen in der Pubertät zu suchen sind. Weiterhin wird als Grundlage dieses Deliktes ein übermäßig starker Geschlechtstrieb, verankert in einer sonst gesunden Persönlichkeit, angesehen. Die Bedeutung des Alkohols wird entsprechend gewürdigt. Auch seelische Erlebnisse werden vom Verf. als Ursache anerkannt. Ein eigener Abschnitt ist jenen Notzuchtverbrechen gewidmet, die nach dem 2. Weltkriege durch die Besatzungstruppen begangen wurden. Auch die Bedeutung des Verhaltens der Opfer am Zustandekommen dieser Delikte wird anhand einiger Fälle behandelt. Als „uneigentliche“ Notzuchtdelikte bezeichnetet der Verf. solche, bei denen zwar von Seiten des Täters mehr oder weniger Gewalt angewendet wurde, bei denen aber der Tatentschluß von Seiten der Opfer durch mehr oder weniger bewußt hervorgerufene geschlechtliche Reizung des Täters ausgelöst wurde. Dabei hat Verf. den Begriff des „uneigentlichen Notzüchters“ von STEELIG übernommen. Im Anhang wird ein interessanter Einblick in die Strafgesetzbücher anderer deutscher Länder gewährt und insbesondere in das dort für die Notzucht festgesetzte Strafmaß. Allgemein wird dieses Delikt sehr schwer bestraft, wenngleich auch der Strafrahmen außerordentlich weit gefaßt ist. Als bekannt darf vorausgesetzt werden, daß in 18 amerikanischen Staaten die Notzucht auch heute noch mit dem Tode bestraft wird. — Der besondere Wert der vorliegenden Schrift liegt in der umfassenden Zusammenstellung, die nicht nur dem Laien einen Gesamtüberblick gibt, sondern auch Anregung zur Vertiefung in die Materie.

GUMBEL (Kaiserslautern)

● A. OHM: **Haltungsstile Lebenslänglicher. Kriminologische Untersuchungen im Zuchthaus.** Berlin: W. de Gruyter & Co. 1959. 161 S. DM 18.—.

Infolge der Abschaffung der Todesstrafe ist das Problem der lebenslänglichen Zuchthausstrafe wieder akut geworden. Der Verf. geht dieses nach 1933 in den Hintergrund getretene Problem an, indem er das Schwergewicht seines Untersuchungsverfahrens auf die kriminal-psychologische Durchleuchtung des Einzelfalles legt, und gliedert seine Arbeit in 3 Teile: 1. Die innere Entwicklung der lebenslänglichen Zuchthäusler nach ihrer Verurteilung; 2. Weitere kriminologische Untersuchungen an lebenslänglichen Zuchthäuslern; 3. Wandlungen der weiblichen Kriminalität. — Der Verf. stellte sich zunächst zur Aufgabe, eine möglichst intensive, umfassende Kenntnis von der Charakterstruktur der Lebenslänglichen und ihrer Entwicklung während der Verbüßung zu gewinnen. Zu diesem Zwecke untersuchte und beobachtete er 46 männliche und 11 weibliche Gefangene, die im Zellengefängnis Moabit bzw. in der Anstalt Lichterfelde zur Verbüßung einer zwischen 1946—1953 erhaltenen lebenslänglichen Zuchthausstrafe einsitzen. Er kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß „der Monotonie und Gleichförmigkeit der äußeren Umstände“ eine große Mannigfaltigkeit der Erlebnisformen gegenübersteht und sich die verschiedenen Haltungsstile entwickeln. Für die Prägung des Haltungsstils sind nach seinen Beobachtungen bei beiden Geschlechtern die gleichen Gesichtspunkte maßgebend: die psychophysische Konstitution, die intellektuellen Differenzierungen, das Lebensalter (wegen der erotisch-sexuellen Problematik) und vor allem die Einstellung zur Tat und zum Urteil. — Der Verf. zeigt als „grobe Leitgesichtspunkte“ vier größere, in sich wieder unterteilte Gruppen der Haltungsstile auf, wobei er jeweils offenläßt, ob die Gefangenen ihren derzeitigen Haltungsstil im Laufe der Zeit ablegen und in einen anderen hineinwachsen. Die erste Gruppe (14 männliche, 5 weibliche Gefangene) macht den Versuch, „sich in durchaus aktiver Weise positiv“ mit der Tat und ihren Folgen auseinanderzusetzen, was ihr auch durch Selbstzucht, Abschaltung, Beibehaltung oder Verstärkung der bisherigen Leitlinie gelingt. Von der zweiten Gruppe (10 männliche, 1 weibliche Gefangene) wird diese Bewältigung der gegebenen Situation dagegen nicht mehr geleistet. Sie ist zwar auch noch aktiv, jedoch „in eine völlig negativ-sperriere Gesamthaltung hineingeglitten“, gibt unter keinen Umständen nach oder greift zu Konstruktionen, zu Tricks, die es ermöglichen, sich von der Real-Situation fernzuhalten. Die dritte Gruppe (11 männliche, 4 weibliche Gefangene) nimmt ebenfalls eine negative Auseinandersetzung vor, ist aber mehr passiv, findet „zahlreiche Gründe für eine Relativierung und Verharmlosung“ ihrer Straftaten und erspart sich auf diese Weise innere Auseinandersetzungen und Konflikte. Bei der vierten Gruppe (11 männliche, 1 weibliche Gefangene) entwickelt sich infolge hoher psychischer Labilität, ständiger Stimmungsschwankungen oder des Unvermögens einer inneren Entwicklung überhaupt keine eindeutige Leitlinie im Verhalten. — Die weiteren kriminologischen Untersuchungen des Verf. erstrecken sich auf folgende Punkte: Kretschmer-Typen, hereditäre Belastungen, Umwelt-einflüsse, Tatmotive, Vorstrafen, Zeit der Tat, Lebensalter und Beruf, Raum und Zeit, Stellung zum Mittäter, Träume, Persönlichkeitsdiagnosen und Prognosen. Auffallend an diesen Unter-

suchungen ist zunächst, daß die Pykniker eine hohe Beteiligung aufweisen (bei den Männern: 17,4%, bei den Frauen: 27,27%), was der Verf. damit zu erklären versucht, daß die bei den Pyknikern „oft zu beobachtende Neigung zu einer gewissen materiellen Gesinnung“ von der Mangelsituation nach 1945 „besonders hart getroffen“ wurde. Die Belastung mit mehr oder weniger Abwegigkeiten in der Ascendenz ist relativ hoch (männlich: 67,4%, weiblich: 36,4%). Bei den Tatmotiven treten materielle Erwägungen weitgehend in den Vordergrund (männlich: 71,7%, weiblich: 54,5%), wobei allerdings eine Häufung der Motive nicht selten ist. Bei den Frauen nimmt die Sexualität keinen überragenden Platz ein. Der Anteil der Nichtkriminellen (keine Vorstrafen oder nur geringfügige Geldstrafen) beträgt bei den Männern 54,3% und bei den Frauen 54,7%. Das Gros der Täter rekrutiert sich aus den Jahren von 25—40 mit 15 Fällen und von 40—60 mit 13 Fällen. Bei den Frauen sind zwei Drittel über 30 Jahre alt. Die Männer finden sich mit dem Problem der Zeit besser ab als die Frauen, da die Männer meist einen starken Arbeitselifer zeigen und in der Arbeit vorwiegend Vergessenheit finden können. Bei den Untersuchungen der weiblichen Lebenslänglichen ergab sich noch, daß „die weibliche Kriminalität, wie zumal die Tötungsart erkennen läßt, den früher eingeschlagenen Weg der Vergrößerung und Vermännlichung“ fortsetzt. Auffallend ist ferner, daß von den 11 Frauen 8 geschieden sind. — Die Persönlichkeitsdiagnosen bestätigen bei beiden Geschlechtern, daß die Lebenslänglichen kein fester Typus sind. Soweit nicht vorwiegend konstitutionelle Mängel vorliegen, kann fast überall eine positive Prognose gestellt werden, wobei sich vielfach zunächst „im Wesen unlöslich verankerte Eigenschaften“ im Laufe der Jahre „als wandlungsfähig“ erwiesen haben. — Die vorgelegte Arbeit stellt einen interessanten und wertvollen Beitrag zu dem Problem der Lebenslänglichen und der Todesstrafe dar. Das Untersuchungsgut des Verf. ist allerdings noch zu klein und stammt außerdem ausschließlich aus Berlin, „wo politisch und wirtschaftlich eine Sondersituation bestand und noch immer besteht“, so daß zu dem Problem der lebenslänglichen Zuchthausstrafe erst nach weiteren Untersuchungen endgültig Stellung genommen werden kann.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

Manfred Stürzbecher: Zur Geschichte des Berliner Gefangenenzazettes. Z. Haut-u. Geschl.-Kr. 26, 198—204 (1959).

Knut Blom: Fast Justizmord? Nord. kriminaltekn. T. 28, 274—277 (1958) [Norwegisch].

In den skandinavischen Ländern werden vorzugsweise fast nur staatliche Einrichtungen für die Erstattung von Gutachten von den Gerichten in Anspruch genommen. Vorliegender Aufsatz wendet sich gegen diese Monopolisierung des Sachverständigenwesens. „Der Respekt vor der hochgestellten, fachgelehrten Autorität ist ungeheuer groß sowohl bei den Richtern als auch bei den praktizierenden Juristen, das ist gut so. Gleitet jedoch der Respekt in eine Autoritätsanbetung über, so ist Gefahr im Verzuge.“ Allgemein fürchtet Verf. „daß sowohl Richter, Anklagebehörde und Verteidiger in zu großem Umfang resignieren, wenn ein den Angeklagten verurteilendes Gutachten von einem hochgestellten Sachkundigen vorliegt“. Er empfiehlt, in größerer Ausdehnung auch private Sachverständige heranzuziehen. Der Ausgangspunkt zu diesen Betrachtungen war ein Fall, bei dem ein Kapitän auf Grund eines allzu einseitigen und, wie sich später zeigte, falschen Gutachtens einer staatlichen Stelle fast unschuldig wegen des Todes von 2 Personen zur Verantwortung gezogen worden wäre.

G. E. VOIGT (Lund)

Katsuyo Hirose: Psychiatrische Untersuchungen an den Mörderinnen. Beobachtungen an den 50 strafgefangenen Mörderinnen und Totschlägerinnen und ihre kriminelle Katamnese. Psychiat. Neurol. jap. 60, Abstr. 93—94 (1958) [Orig. Japanisch].

Es handelt sich um das Autoreferat des Verf. über die Untersuchungen an 50 Mörderinnen. Zahlenmäßig gesehen gehörten 18 Fälle hierzu zu den Frühkriminellen. In einem Falle lag Rückfälligkeit vor. Fünf Fälle wurden als echte Mordfälle angesehen, bei den übrigen lag der Tatbestand des Totschlags vor. Bei 7 Fällen gab es Mittäter. Inhaltlich haben die Untersuchungsergebnisse des Verf. wohl nur verbindliche Bedeutung für die japanischen Verhältnisse. Zunächst wird hervorgehoben, daß das leidenschaftliche oder affektive Motiv die weibliche Mordtat auslöse, während gewinnsüchtige Beweggründe demgegenüber in den Hintergrund traten. Bei der Mordtat aus Not handelte es sich meist um eine im Depressionszustand begangenen erweiterten Selbstmord, den sog. Familienmord. In den meisten der Fälle hätten Kurzschlußhandlungen vorgelegen. Überwiegend habe es sich um Hausfrauen gehandelt, die aus Familien-, Ehe- oder Liebeskonflikten heraus gehandelt hätten. Das in Japan herrschende Familiensystem befürworte das Zustandekommen von Tötungshandlungen. Ein Zusammenhang zwischen Tötungs-

kriminalität und Menstruation sei deutlich. Vor allem fiele dies bei Schwachsinnigen und Psychopathen auf. Persönlichkeiten aus dem schizothymen Formenkreis seien besonders gefährdet. Aber auch Schwachsinnige und gemütslose Psychopathen seien häufig vertreten. Die soziale Prognose sei im allgemeinen sehr günstig, abgesehen von den schwachsinnigen und explosiven, bzw. stimmungslabilen oder hysterischen Persönlichkeiten. Bei Täterinnen, bei denen keine Abnormität der Intelligenz oder des Charakters festzustellen sei, hätten meist starke seelische Konflikte vorgelegen, die sie endlich in das Verbrechen hineingetrieben hätten.

GUMBEL (Kaiserslautern)

Claus Seibert: Dienstanweisung für Straßenräuber. Neue jur. Wschr. A 12, 23—24 (1959).

Es sei immer wieder zu beobachten, daß schwere Straftaten, besonders Raubüberfälle an Personen, die vorher mit dem Täter Alkohol getrunken hatten und nachher von diesem zusammengeschlagen, ausgeplündert und hilflos liegengelassen worden waren, nicht mehr aufgeklärt werden können, da die Täter völlige Trunkenheit und Erinnerungslosigkeit geltend machen, die von den Tatrichtern nicht widerlegt werden können. Andererseits werde das plamäßige, zielstrebige Verhalten der Angeklagten oder ihr gutes Erinnerungsvermögen vom Gericht als Beweis dafür angesehen, daß eine sinnlose Trunkenheit nicht bestanden haben könne. Wenn die Strafkammer dann wegen Raubes verurteile, hebe das Revisionsgericht das Urteil nicht selten mit der Begründung auf, daß die Annahme des § 51,1 StGB nicht eine bis zur Sinnlosigkeit gesteigerte Trunkenheit voraussetze, und daß die Plamäßigkeit des Vorgehens und das gute Erinnerungsvermögen der Täter nicht die Frage berühre, ob etwa das Hemmungsvermögen zur Tatzeit beseitigt oder erheblich beeinträchtigt gewesen sei. Auch die neue Verhandlung, die meist unter Zuziehung eines besonders erfahrenen medizinischen Sachverständigen durchgeführt werde, führe dann meist nicht zum Ziele, zumal sich viele Zeugen nicht mehr genau an das Tatgeschehen erinnern könnten. Schließlich komme es entweder zur Verurteilung aus § 330a StGB oder zum Freispruch wegen mangelnden Beweises. Solche unerfreulichen Resultate seien vermeidbar, wenn in der Tatsachenverhandlung von vornherein genau geklärt werde, wieso die Angeklagten die Möglichkeit zu einem derartigen Alkoholkonsum, wie behauptet, gehabt hatten, ob ihre Angaben nicht offensichtlich übertrieben seien oder ob sie nicht höchstens nur diese oder jene Alkoholmenge verkonsumiert haben könnten. Weiter sei die Alkoholgewöhnung und die körperliche Verfassung der Angeklagten zur Tatzeit zu prüfen und festzustellen, daß die Stärke der Hemmungen in der Regel in einem direkten Verhältnis zu der Schwere des geplanten Verbrechens zu stehen pflege, oder daß die Vorsicht der Täter für deren Hemmungsmöglichkeit spreche; aber auch die Frage der Persönlichkeitsangemessenheit oder Fremdheit der Tat sei zu berücksichtigen. Auf jeden Fall müsse in den Urteilsgründen des Tatrichters etwas zur Frage des Ausschlusses oder der erheblichen bzw. unwesentlichen Beeinträchtigung der Hemmungen gesagt werden, wie in einem Urteil des BGH ausgeführt worden ist. Wenn der Hemmungsverlust überzeugend vom Gericht verneint werde, eine wesentliche Enthemmung aber nicht sicher ausgeschlossen werden könnte, seien die Voraussetzungen des § 51,2 StGB zugunsten des Täters anzunehmen, ohne daß jedoch dem Strafrichter die spezielle Strafmilderung des § 51,2 StGB in Verbindung mit dem § 44 StGB zwingend vorgeschrieben wäre. Andererseits könne die Alkoholgewöhnung des Täters zur Verneinung der Voraussetzungen des § 51,1 oder 2 StGB mitverwertet werden. Alkoholtoleranz für sich allein sei jedoch kein schulterhöherer Gesichtspunkt. Unter Umständen lasse sich auch mit dem Rechtsbegriff der *actio libera in causa operieren*. Der Tatrichter sollte daher den Einwand der Trunkenheit auf alle Fälle juristisch durchaus ernst nehmen, zumal dies auch im Interesse der materiellen Gerechtigkeit unbedingt geboten sei. Es wird auf ein Urteil des LG Dortmund verwiesen, durch das 2 brutale Räuber zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt und die Einwände des Alkoholgenusses rechtlich unangreifbar widerlegt worden waren; die Revision der Angeklagten war vom BGH verworfen worden. Andererseits hatte der BGH eine LG-Entscheidung, in der die Strafkammer sich auf die Darlegung beschränkt hatte, die Annahme des § 51 StGB scheide schon wegen des guten Erinnerungsvermögens der Täter aus, trotz der Mitwirkung eines erfahrenen medizinischen Sachverständigen aufgehoben. Solche Urteilsaufhebungen könnten in rechtsstaatlicher Weise bei entsprechender Berücksichtigung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte vermieden werden.

ILLCHMANN-CHRIST (Kiel)

Hans v. Hentig: Beißen, ein Atavismus des Angriffs und der Abwehr. Mschr. Kriminopsychol. 41, 225—234 (1958).

Verf. neigt der Auffassung zu, man solle sich nicht nur mit der Morphologie und der Diagnose der Bißverletzungen unter Menschen beschäftigen, sondern auch auf ihre Psychologie eingehen.

Verf., der auch in seinen sonstigen Schriften als souveräner Beherrscher der einschlägigen Literatur bekannt ist, unterscheidet zwischen Beißen als Roheitsdelikt und sexuell betontem Beißen. Die sexuell betonten Bißverletzungen werden mehr oder minder spielerisch in den Vor- und Nachphasen des Sexualaktes zugefügt und gehen meistens von Frauen aus. Ferner wird beim Lustmord die Tötungshandlung hier und da von Bißverletzungen begleitet, auch gibt es eine Selbstverletzung durch Beißen, auf die schon im Schrifttum des Altertums hingewiesen wird. Wehrlosen und gefesselten Menschen bleibt manchmal als einzige Waffe das Gebiß, von dem sie mitunter Gebrauch machen und dabei nicht unerhebliche Wunden setzen.

B. MUELLER (Heidelberg)

Norah M. Brown: Juvenile delinquency. An essay in comparison. (Jugendkriminalität. Eine vergleichende Studie.) Int. J. soc. Psychiat. 4, 185—196 (1958).

Verfn. hat 3 Monate lang die niederländische Jugendstrafrechtspflege studiert und vergleicht sie mit den englischen Rechtsverhältnissen. Sie geht dabei von den Arbeiten des Departmental Committee on Children and Young Persons aus, einem regierungsmäßlichen Ausschuß, der seit Dezember 1956 den Auftrag hat, Verfassung und Verfahren der Jugendgerichte und die Jugendschutzvorschriften zu prüfen und Reformen vorzubereiten. Die englische Richtervereinigung (Magistrates' Association) hat im Januar 1958 hierzu eine Denkschrift vorgelegt, deren Inhalt und Vorschläge von der Verfn. mit den niederländischen Verhältnissen verglichen werden, wobei Verfn. hervorhebt, daß die allgemeinen sozialen und soziologischen Grundlagen in England und den Niederlanden sich vielfach gleichen. Nach englischem Strafrecht gilt ein Kind bis 8 Jahre als schuldunfähig; von 8—13 Jahren ist die vermutete Schuldunfähigkeit widerlegbar. Die niederländische Gesetzgebung setzt die Schuldfähigkeit auf 12 Jahre an; die englische Denkschrift will dem folgen. Ob die Tat eines Jugendlichen zur Strafverfolgung führt, hängt von zahlreichen Zufälligkeiten ab. Der Gang des Verfahrens nach niederländischem Recht wird im einzelnen geschildert, wobei die erheblichen Abweichungen vom englischen Recht besonders hervorgehoben werden. Das niederländische Verfahren ähnelt in großen Zügen dem deutschen Strafverfahren, wobei es die Verfn. besonders beeindruckt, daß der Richter die Akten kennt und der Angeklagte nicht in eigener Sache zeugengleich auftritt. Nach niederländischem Recht werden die Feststellungen über häusliche und Schulverhältnisse vor der Verhandlung getroffen; in England bedarf es dazu einer Unterbrechung der Verhandlung nach vorheriger Klärung der Schuldfrage. Die Feststellungen werden in den Niederlanden durch eine Jugendgerichtshilfeorganisation beigebracht. Seit 1950 existieren in den Niederlanden zwei staatliche Beobachtungsanstalten, in welche die jugendlichen Delinquenten zur Beobachtung eingewiesen werden können; diese Anstalten sind personell sehr gut besetzt, dadurch aber recht kostspielig (sie befinden sich in der Anstalt Zeist jeweils 60 Knaben, im Jahresdurchschnitt werden 200 Knaben begutachtet, der Personalstand ist 2:3). Verfn. berichtet weiter ausführlich über die zivilrechtliche Jugendaufsicht und die Jugendfürsorge, sowie über vorbeugende und jugendschützende Maßnahmen. Die Entziehung der elterlichen Gewalt kann nach niederländischem Recht nur durch eine mit 3 Richtern besetzte Kammer (darunter muß ein Jugendrichter sein) erfolgen; statt der Entziehung der elterlichen Gewalt kann auch eine Beschränkung derselben und eine Aufsicht durch ehrenamtliche Kräfte angeordnet werden. Auch über Ehe- und Erziehungsberatungsstellen wird berichtet. Die Vorschläge in der Denkschrift der „Magistrates' Association“ lehnen sich vielfach an Einrichtungen an, die in der Jugendfürsorge und der Jugendgerichtsbarkeit der Niederlande bereits erprobt sind (und die wiederum den deutschen Vorschlägen zu beobachten, was nach Meinung der Verfn. darauf zurückzuführen ist, daß die Vorschläge die englische Tradition und Mentalität möglichst nicht antasten wollen. In diesem Zusammenhang betrachtet die Verfn. noch eingehend die rechtsgeschichtliche Entwicklung in England und auf dem Kontinent.

KONRAD HÄNDEL (Mannheim)

André Favre: Facteurs sociaux et délinquance juvénile. (Die Ursächlichkeit sozialer Faktoren für die Straffälligkeit von Jugendlichen.) [IV. Congrès, Soc. Suisse de Méd. Soc., Baden, 14. et 16. VI. 1958.] Praxis 47, 973—975 (1958).

Verf. untersucht bei 20 Jugendlichen, die straffällig geworden sind und strukturell vorwiegend dem asthenoiden „nervösen“, störanfälligen Typus angehören, die äußeren Einflüsse, die das Abgleiten begünstigt haben und kommt zu dem Schluß, daß in erster Linie Milieuschäden (elterliche Strenge und Härte, verworrene Familienverhältnisse usw.), in zweiter Linie Überforderung (zu große Leistungsanforderungen, anstrengende Akkordarbeit usw.), weiterhin moderne Zerstreuung

(Radio, Fernsehen, Spielautomaten usw.), Einrichtungen, die die Gruppenbildung erleichtern (Bars, Tanzgaststätten usw.) und schließlich destruierende und demoralisierende Faktoren dafür ursächlich sind.

SACHS (Hamburg)

Fritz Süllwold: Empirische Untersuchungen über die Sorgen und Probleme von Jugendlichen in Deutschland und den USA. [Hochsch. f. Internat. Pädag. Forsch., Frankfurt a. Main.] Psychol. Rdsch. 10, 49—66 (1959).

Man versucht, die in Amerika schon länger geübte Methode, die Sorgen und Probleme von Jugendlichen durch standardisierte Methoden zu erfassen, auch in Deutschland. — Diese Untersuchungen bestehen im wesentlichen aus einer Zusammenstellung von Aussagen (Feststellungen „statements“) und Fragen, durch die Sorgen und Probleme, welche den Jugendlichen eventuell beunruhigen und bedrängen, angezeigt werden. Diese Aussagen sind nach folgenden Problembereichen eingeteilt: A. Meine Schule, B. Nach der Schulzeit, C. Über mich selbst, D. Ich und die anderen, E. Zu Hause, F. Jungen und Mädchen, G. Gesundheit, H. Allgemeines. — So sind z. B. die Aussagen bei D. Über mich selbst: „Ich kann es nicht lassen, auch am Tage mit offenen Augen zu träumen.“ oder „Ich fühle mich leicht verletzt“ oder „Ich habe Angst, Fehler zu machen“. — Verf. kommt zu dem Schluß, daß die amerikanische Untersuchungsmethode — mit einigen Modifikationen — auch in Deutschland gut zu verwenden ist. Er verglich dann die amerikanischen Untersuchungsergebnisse mit den thematisch gleichen Aussagen („Items“) in Deutschland und fand, daß verhältnismäßig viele inhaltlich genau bestimmte Sorgen und Einzelprobleme für amerikanische Jugendliche annähernd dasselbe relative Gewicht besitzen wie für deutsche Jugendliche. Starke Abweichungen traten aber z. B. bei folgenden Feststellungen auf: Die Probleme „Ich bin bei meinen Kameraden nicht beliebt. Ich möchte in der Gesellschaft oder in meiner Gruppe eine Rolle spielen. Ich habe das Gefühl, daß ich meinen Eltern zur Last falle. Ich wünschte, mein Vater hätte einen angesehenen Beruf.“ hatten in den USA ein wesentlich höheres Gewicht. Dagegen überwogen die Probleme folgender Themen in Deutschland: „Ich habe Angst vor Fehlschlägen oder davor, daß ich mich blamiere. Ich komme mir undankbar vor, weil ich die Ansichten meiner Eltern nicht teile. Meine Eltern sind zu streng, wenn sie mir erlauben sollen, abends auszugehen. Meine Eltern haben zuviel an mir auszusetzen. Ich zweifle, ob der Gelderwerb wirklich das ist, wonach man im Leben hauptsächlich streben soll.“ KLOSE (Heidelberg)

Maurice Muller: Die französischen Lösungen im Kampf gegen das jugendliche Verbrechertum. Berl. Med. 9, 511—514, 522—524 (1958).

Nach einer ausführlichen Einleitung, in der die Geschichte des jugendlichen Verbrecherproblems seit 1928 dargestellt wird, gibt der Verf. einen Überblick über die Einrichtungen, mit deren Hilfe heute die Jugendkriminalität in Frankreich reguliert wird. Diese Einrichtungen werden von der Erkenntnis geleitet, daß es ein jugendliches Verbrechertum an sich nicht gibt, sondern nur Vergehen, die durch die soziale Lage ausgelöst werden. Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang die zitierte Bemerkung HEUYERS, der das jugendliche Verbrechertum als einen sozialen „Unfall“ bei den zahlreichen Unausgegliederten des Kindesalters bezeichnet. Deshalb werden auch alle Bemühungen von dem Gedanken getragen, über ein möglichst genaues Studium der Jugendkriminalität in sog. Beobachtungs- und Auslesezentren zu praktischen Heilungsvorschlägen und zu einer sozialen Anpassung der Jugendlichen zu kommen. Beim Jugendgericht gibt es keine Strafen im Sinne des Strafrechts, sondern erzieherische und verbessernde Maßnahmen. Die Öffentlichkeit ist weitgehend ausgeschaltet. Das Justizministerium hat eine besondere Abteilung für Erziehungsüberwachung eingerichtet, die den Zweck hat, die Bemühungen der privaten und staatlichen Organisationen zu vereinigen. Dem Jugendrichter steht ein ärztliches Untersuchungszentrum (Internist, Psychiater, Berufsberater, soziale Fürsorgerin) zur Verfügung. Ist eine ärztliche Behandlung des Jugendlichen nicht erforderlich, so wird er dem Beobachtungs- und Auslesezentrum überwiesen. Hier werden diejenigen ausgesondert, die für eine Wiedererziehung nicht geeignet sind. Für die übrigen ist die Berufserziehung die Hauptssache. Hierfür sollen spezielle Internate, sog. Lehrzentren, geschaffen werden. Um die Jugendlichen, die nicht genügend beaufsichtigt sind, vor dem Herumtreiben zu bewahren, sind in Lille sog. „Stadtviertel-Vereine“ gegründet worden, die den Charakter von Vorbeugungszentren haben. Lehrer und Erzieher sorgen dafür, daß die Jugendlichen in diesen Vereinen Beschäftigungsmöglichkeiten finden. Dort trifft der Jugendliche Kameraden und er weiß, daß man sich um ihn kümmert. — Der sehr anschaulich geschriebene Aufsatz, der auch die hinlänglich bekannten Schwierigkeiten solcher Jugendarbeit nicht verschweigt, vermittelt einen interessanten Einblick in den Organisationsplan der sozialen Verteidigung im Regierungsbezirk Nordfrankreich.

ROMMENY (Berlin)